

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

(Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren als Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren in EURO (€)

Abkürzungen:

p/T	=	pro Tag	p/M	=	pro Monat
p/W	=	pro Woche	p/J	=	pro Jahr
p/m ²	=	pro Quadratmeter			

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in €
----------------	---	---

Gebührengruppe 1

1.01	Kreuzungen Ober- u. unterirdische Leitungen, die nicht der öff. Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten	5,00 p/J
1.06	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten und dgl. unbefristet	5,00 p/J
1.07	befristet	5,00 p/M
1.09	Längsverlegungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öff. Versorgung dienen , einschl. erforderl. Masten, je angefangene 100 m	5,00 p/J
1.11	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ² unbefristet	3,00 p/J
1.12	befristet	3,00 p/W
1.13	über 0,4 m ² unbefristet	25,00 p/J
1.14	befristet	5,00 p/W
1.15	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 u.1.09 unbefristet	5,00 p/J

1.16 befristet 3,00 p/M

Gerüste

1.17 bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig 26,00
1.18 für jeden weiteren Monat 15,00
1.19 über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig 51,00
1.20 für jeden weiteren Monat 20,00

Bauzäune/Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)

1.21 im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis 30 m² 20,00 p/M
1.22 über 30 m² bis zu 50 m² 41,00 p/M
1.23 über 50 m² bis 100 m² 82,00 p/M
1.24 für jede weiteren angefallenen 100 m² 51,00 p/M
1.25 bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken doppelte Gebühr

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

1.26 bis zu 2 Monaten einmalig 3,00
1.27 für jeden weiteren angefangenen Monat 3,00 p/M

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinricht., soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend

1.28 bis zu 30 m² 8,00 p/W
1.29 über 30 m² bis zu 50 m² 26,00 p/W
1.30 über 50 m² bis zu 100 m² 31,00 p/W
1.31 für jede weiteren angefangenen 100 m² 51,00 p/W

1.32 **Lagerung von Material** wie Ziffer 1.28 bis 1.31
Überfahren von Gehwegen

1.33 bis zu 10 m² 10,00 p/W
1.34 über 10 m² bis zu 20 m² 20,00 p/W
1.35 über 20 m² bis zu 50 m² 51,00 p/W
1.36 über 50 m² bis zu 100 m² 102,00 p/W
1.37 über 100 m² 256,00 p/W

Aufgrabungen aller Art

(ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.38 bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m
1,00 p/T
1.39 bei einer Baugrubenbreite über 1 m 1,50 p/T

Aufstellung von Sammelcontainern zur Aufnahme von Alttextilien/Altschuhen

1.40 pro Container auf Dauer 330,00 p/J

pro Container vorübergehend	1,00 p/T
mindestens	10,00

Gebührengruppe 2

	Bauliche Anlagen	
2.01	Kioske	51,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehm.-Verfahren errichtet wurden, pro m ² überragte Fläche	5,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personewaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	
2.03	auf Dauer	26,00 p/J
2.04	vorübergehend	3,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öff. Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	Zu Ziff. 2.06. bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstückes, bezogen auf den m ² ,
2.06	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Mindestgebühr 26,00 p/J
2.07	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02. bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öff. Gehweg hineinragen	
2.09	Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

Gebührengruppe 3

	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	51,00 p/W
3.02	Verkaufsstände , p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft), p/m ² genutzter Fläche	

3.03	in den Monaten Mai bis September	1,00 p/M
3.04	in der übrigen Jahreszeit	0,80 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,00 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensiffer 3.07 bis 3.08)	5,00 p/W/m ²
3.07	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	102,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	26,00 p/T
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sonder- nutzung	
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	0,30 p/angef. W
3.10	Informationsstände ; je Stand	2,50 p/T
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden	
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	26,00 p/W
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W
